

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II - 440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 30. APR. 1986

Zl.: 01041/14-Pr.A1/86

1926/AB

1986-05-02

zu 1928/1J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.  
Hietl und Kollegen, Nr. 1928/J,  
vom 4. März 1986 betreffend Ent-  
sorgung des mit verfälschtem  
Wein gefüllten Lagerraumes

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hietl und Kollegen, Nr. 1928/J, betreffend Entsorgung des mit verfälschtem Wein gefüllten Lagerraumes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1):

Im Jahre 1985 wurden rund 270.000 hl Wein wegen Verfälschung durch Zusatz von Diäthylenglykol beschlagnahmt.

Zu Frage 2):

Gemäß § 63 Abs. 1 Weingesetz 1985 haben die Gerichte über die Verwertung bzw. Beseitigung dieser verfälschten Weine zu entscheiden, wobei der Bundeskellereiinspektor als Organ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu hören ist.

Die überwiegende Anzahl der Vorschläge und Angebote, die meinem Ressort für die Entsorgung der DÄG-hältigen Weine übermittelt wurden, hat sich als nicht empfehlenswert bzw. realisierbar herausgestellt. Jene Vorschläge und Angebote, die als Entsorgungsmöglichkeit in Frage kommen, wurden dem BM für Justiz und den Kellereiinspektoren bekanntgegeben. Im Einzelfall werden die Richter, auch unter Beachtung regionaler und ökonomischer Aspekte, an Hand dieser Empfehlungen ihre Entscheidungen zu treffen haben.

Folgende Möglichkeiten können für eine Entsorgung in Betracht gezogen werden:

1. Verspritung:

technisch möglich, wird im Ausland (BRD) überwiegend vorgenommen.

Probleme im Inland:

- DÄG-hältige Schlempe verbleibt zur Entsorgung.
- Kein Bedarf an technischem Alkohol im Inland, Export aufgrund der Preissituation auf dem Weltmarkt nicht wirtschaftlich.
- Offene monopolrechtliche Fragen.
- Bisher keine verbindliche Kostenkalkulation.

2. Verbrennung:

Konkrete Firmenangebote liegen vor, Umweltunbedenklichkeit wäre je nach Art der Verbrennung speziell zu prüfen.

3. Destillation zu Weinbrand:

Laborversuche und ein privater Großversuch haben ergeben, daß bei entsprechender Kontrolle des Destillationsvorganges glykolfreier und für den menschlichen Konsum geeigneter Branntwein hergestellt werden kann.

- 3 -

**4. Verregnung auf Ackerflächen:**

Ist nach Ansicht zuständiger Experten bedenkenlos möglich.

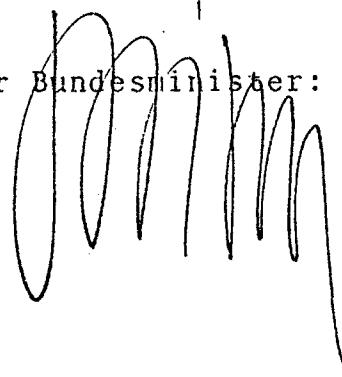
**Zu Frage 3):**

Nach dem Verursacherprinzip hat derjenige die Kosten der Entsorgung zu tragen, der den Wein durch Zugabe von Diäthylenglykol verfälscht hat.

**Zu Frage 4):**

Der blockierte Lagerraum wird für die Ernte 1986 in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, als die beschlagnahmten Weinmengen von den Gerichten zur Entsorgung freigegeben werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans' or 'Hans-Joachim', is written over the text 'Der Bundesminister:'.